

Merkblatt

«Verwaltung von Kindesvermögen»

Sie eröffnen eine Geschäftsbeziehung mit der Zuger Kantonalbank im Namen Ihres Kindes und sind in Kenntnis über folgende Punkte:

- Wenn Sie Sorgerechtsinhaberin oder -inhaber des Kindes sind, steht Ihnen die Verwaltung des Kindesvermögens zu.
- Das Kindesvermögen steht im Eigentum des Kindes.
- Zur Verwaltung des Kindesvermögens eröffnen Sie bei der Bank eine Geschäftsbeziehung im Namen des Kindes. Wird Ihr Kind 18 Jahre alt, endet die Vermögensverwaltung durch Sie als Sorgerechtsinhaberin oder -inhaber und Ihr Kind übt die Verwaltung selbst aus.
- Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kindesvermögens durch die Sorgerechtsinhaberinnen oder -inhaber sind im Zivilgesetzbuch in Art. 318 bis 327 geregelt. Als Sorgerechtsinhaberin oder -inhaber nehmen Sie diese Verantwortung wahr.
- Sie hinterlegen das Vermögen bei der Bank zu Sparzwecken für das Kind. Bezüge und Zahlungen sind nur eingeschränkt möglich. Das Kindesvermögen darf von Gesetzes wegen durch die Sorgerechtsinhaberinnen oder -inhaber nicht für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung verwendet werden, ausser die KESB bewilligt dies oder es handelt sich um Erträge des Kindesvermögens, Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen.
- Soll Vermögen für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung Ihres Kindes zur Verfügung stehen, so suchen wir mit Ihnen eine Kontolösung unter Ihrer eigenen Geschäftsbeziehung. Es handelt sich hierbei nicht um Kindesvermögen.
- Ihr Kind kann ab 12 Jahren eigenständig seine eigene Geschäftsbeziehung eröffnen und über sein Taschengeld, den Lehrlingslohn und anderweitig erarbeitetes Geld verfügen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.